

BETRIEBLICHE VORSORGE

DIREKTVERSICHERUNG MIT VERVIELFÄLTIGUNG

Vervielfältigung – die vergoldete Abfindung

Sie beenden in Kürze Ihr Arbeitsverhältnis und erhalten eine Abfindungszahlung von Ihrem Arbeitgeber?

Abfindungszahlungen sind grundsätzlich voll zu versteuern. Sie können jedoch eine Steuervergünstigung erreichen, wenn Sie Ihre Abfindung, Jubiläumsszahlung oder Ihre Gehälter der letzten drei Monate vor Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses für eine betriebliche Direktversicherung verwenden.

Alte oder neue Steuerregeln?

Nach der alten Steuerregel galt bis zum 31.12.2004 eine Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40 b Einkommensteuergesetz (EStG). Seit dem 01.01.2005 sind die Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Die Versteuerung erfolgt erst im Rentenbezug (nachgelagerte Versteuerung).

Für die steuerliche Bewertung ist es daher wichtig zu unterscheiden, ob Sie bereits vor dem 31.12.2004 eine betriebliche Direktversicherung abgeschlossen haben oder erst nach dem 01.01.2005.

Pauschalversteuerung (Alte Steuerregel)

Nach der alten Steuerregel können Sie einen vervielfachten Betrag von 1.752 EUR investieren.

Die Vervielfachung ergibt sich aus den Kalenderjahren die Sie bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren. Von diesem Vervielfältigungsbetrag müssen Sie nur noch die in den letzten sechs Kalenderjahren und die in diesem Jahr geleisteten Beiträge zu einer betrieblichen Direktversicherung abziehen.

Nachgelagerte Besteuerung (Neue Steuerregel)

Nach der neuen Steuerregel können Sie einen vervielfachten Betrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung investieren.

Die Vervielfachung ergibt sich aus den Kalenderjahren die Sie bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren. Bis zu 40% der Beitragsbemessungsgrenze können Sie als Vervielfältigungsbeitrag verwenden.

Mit einer eigenfinanzierten Altersversorgung bei der Hannoverschen nutzen Sie alle Vorteile einer optimalen Altersversorgung für sich: attraktive Steuervorteile und kostengünstige Produkte mit hohen garantierten Leistungen. Unsere Experten beraten Sie gern und rechnen Ihnen Ihren persönlichen Steuervorteil aus.

GUT ZU WISSEN

Haben Sie im folgenden Kalenderjahr geringere Einkünfte als bisher? Dann lassen Sie sich einfach einen Teil der Abfindung erst im Folgejahr auszahlen. Eine Verteilung der Abfindung auf mehrere Auszahlungen ist zulässig (BFH, Urteil vom 11.11.2009, IX R 1/09).

BAV.HANNOVERSCH.DE

EXPERTENTELEFON

0511.95 65-713

MO-FR 8-18 UHR